



## 1. Invalidenversicherung

### 1.1 Leistungen der Invalidenversicherung für Kinder und Jugendliche

Die Invalidenversicherung (IV) bietet unterschiedliche Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- medizinische Massnahmen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschläge
- Assistenzbeiträge
- berufliche Eingliederungsmassnahmen
- Abgabe von Hilfsmitteln



Jede Leistung hat ihre eigenen Anspruchsvoraussetzungen und muss deshalb separat angemeldet werden. Somit gilt bei der IV der Grundsatz: keine Leistung ohne Antrag. Die IV klärt jede Anmeldung ab und entscheidet daraufhin, ob die Leistungen gewährt werden oder nicht. Lehnt die IV eine Leistung ab, bedeutet das nicht, dass Ihr Kind nie mehr Anspruch auf eine (andere) Leistung der IV hat. Genauso wenig bedeutet eine Gewährung einer Leistung der IV, dass Ihr Kind automatisch auf alle Leistungen der IV einen Anspruch hat.

### 1.2 Medizinische Massnahmen

Die IV übernimmt die Kosten für medizinische Eingriffe und Therapien zur Behandlung gewisser angeborener Leiden, sogenannter Geburtsgebrechen. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden sind auf einer Liste abschliessend aufgeführt.

Im Unterschied zu Kindern mit Geburtsgebrechen werden bei Kindern ohne Geburtsgebrechen die Kosten für medizinische Eingriffe und Therapien nur dann übernommen, wenn sie massgeblich auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung oder ins Erwerbsleben ausgerichtet sind.

Die IV übernimmt im Rahmen der medizinischen Massnahmen folgende Leistungen:

- die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung auf der allgemeinen Abteilung
- die ärztlich verordnete Behandlung durch medizinische Hilfspersonen (z. B. Physiotherapie, Kinderspi-tex)
- anerkannte Arzneimittel
- Behandlungsgeräte

Der Anspruch beginnt mit dem Beginn der Behandlung. Auf die Leistungen der IV bezahlen Sie keinen Selbstbehalt. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats nach dem 20. Geburtstag Ihres Kindes. In der Folge übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten. Versicherte, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an Massnahmen beruflicher Art teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Massnahmen.

### 1.3 Anmeldung und Abklärung

Das Kinderspital Zürich schickt Ihnen ein IV-Anmeldeformular für medizinische Massnahmen nach Hause. Sie müssen dieses vollständig ausfüllen und mit den entsprechenden Beilagen an die IV-Stelle Ihres Wohnkantons schicken. Bis Sie den Entscheid der IV bezüglich medizinischer Massnahmen erhalten, vergeht einige Zeit (mehrere Wochen bis Monate). Bis dahin ist die Krankenkasse vorleistungspflichtig. Das bedeutet, dass die Krankenkasse die Kosten übernehmen muss, bis eine IV-Verfügung vorliegt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Anmeldung, denn die IV gewährt nur Leistungen, die nicht mehr als 12 Monate vom Anmeldezeitpunkt zurückliegen.

### 1.4 Reisespesen und Transporte



Die IV vergütet Reisekosten zu den Therapien und während eines stationären Aufenthalts für eine Begleitperson und Ihr Kind (ab 6 Jahren), sofern die IV für die Behandlungskosten aufkommen muss. Die Reisekosten müssen auf einem speziellen Spesenformular in Rechnung gestellt werden. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Verfügung. Es kann aber auch online heruntergeladen werden. Bei Fragen dürfen Sie gerne auf die Sozialberatung zukommen.

#### 1.4.1 Reisekosten während des Spitalaufenthalts

Die IV vergütet Reisespesen am Eintrittstag, am Austrittstag und dazwischen an jedem dritten Tag eine Besuchsfahrt. Es darf der Preis der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) abgerechnet werden. Es ist kein Billettnachweis nötig. Autospesen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Für die Ein- und Austrittstage kann als Entschädigung ein Verpflegungsbetrag (Zehrgeld) für Ihr Kind verrechnet werden. Die Höhe des Betrages entnehmen Sie dem Merkblatt «Reisekosten» der IV, welches Sie auf der Website der IV finden.

#### 1.4.2 Ambulante Kontrollen (Hausärztin oder Hausarzt, Spital, Therapien etc.)

Bei ambulanten Kontrollen kann die Hin- und Rückfahrt verrechnet werden. Auch hier gewährt die IV ein Zehrgeld, sofern die Termine länger als 5 Stunden in Anspruch genommen haben.

#### 1.4.3 Notfalltransporte/Ambulanzkosten

Die IV übernimmt die Kosten für notwendige Transporte mit einem dem Zustand des Kindes entsprechenden Transportmittel ins Spital. Darunter fallen Ambulanzkosten, aber auch, sofern medizinisch notwendig, Helikoptertransporte.



### 1.5 Muttermilchpumpe

Die IV und die Krankenkasse beteiligen sich bei einem kranken Kind gleichermassen (pro Tag CHF 2.30) an den Kosten der Miete der Milchpumpe. Die Mietkosten werden für 8 Wochen übernommen. In medizinisch begründeten Fällen kann die Mietdauer um weitere 8 Wochen verlängert werden. Bei längerer Therapie wird ein Kauf empfohlen (Indikation: bei Frühgeborenen, organischen Erkrankungen, Fehlbildungen und trinkschwachen Säuglingen). Es werden die Kosten einer elektrischen Einzelmilchpumpe übernommen. (Ausnahme: Bei Frühgeborenen wird eine Doppelmilchpumpe bezahlt.)

## 1.6 Hilflosenentschädigung

Ist Ihr Kind in mehreren alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig (jeden Tag), dauernd (während mindestens eines Jahres) und in erheblicher Weise auf die Hilfe anderer Personen angewiesen, können Sie eine Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Angerechnet wird auch eine dauernde Pflege oder persönliche Überwachung (z. B. nicht alleine gelassen werden können). Grundsätzlich beginnt der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung frühestens nach Ablauf eines Wartejahres. Bei Kleinkindern im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch sofort, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich mehr als 12 Monate dauern wird. Vor dem dritten Lebensjahr wird eher selten eine Hilflosenentschädigung verfügt, da jedes Kleinkind auf viel Hilfe angewiesen ist.

Der Hilfebedarf wird in folgenden Lebensverrichtungen abgeklärt – mindestens zwei Verrichtungen müssen betroffen sein:

- An- und Ausziehen
- Aufstehen und Absitzen (inkl. Zubettgehen und Aufstehen)
- Körperpflege
- Essen
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im und ausser Haus, Pflege von gesellschaftlichen Kontakten

Es wird nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters berücksichtigt. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird in drei Stufen eingeteilt (leicht, mittel, schwer). Mit dieser Einteilung darf ein entsprechender Geldbetrag pro Tag abgerechnet werden, der nicht zweckgebunden ist. Sie müssen diese Entschädigung für Ihr Kind alle 3 Monate rückwirkend mit einem Formular abrechnen und bei der IV einfordern. Die Hilflosenentschädigung wird maximal ein Jahr rückwirkend ab Anmeldung gewährt – auch wenn der Hilfebedarf schon länger als ein Jahr besteht. Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Volljährige geprüft. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Sozialberatung.

### 1.6.1 Anmeldung und Abklärung der Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung muss mit einem separaten Formular angemeldet werden. Sie erhalten daraufhin einen Termin, damit eine Abklärungsperson der IV-Stelle den Hilfebedarf bei Ihnen zu Hause erheben kann. Auf Grundlage der Informationen aus dem Anmeldeformular und dem Abklärungsbericht entscheidet die IV. Es gilt die Aussage der ersten Stunde: Was einmal in den Akten der IV steht, kann nicht ohne medizinische Begründung rückgängig gemacht oder geändert werden. Deshalb ist es sehr wichtig, das Anmeldeformular sorgfältig auszufüllen und den Abklärungstermin durch die IV vorzubereiten. Wir empfehlen, dass Sie mit der Sozialberatung des Kinderspitals Kontakt aufnehmen, um das Anmeldeformular vor dem Einsenden zu besprechen.

Jedes Kind entwickelt sich individuell. Die IV verwendet deshalb Orientierungswerte zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit. Es kann helfen, diese Orientierungswerte beizuziehen, wenn Sie das Anmeldeformular ausfüllen ([vgl. Anhang 2 «Kreisschreiben Hilflosenentschädigung»](#)):

Lebensverrichtung	Bemerkungen
<p><b>1. An- und Auskleiden</b></p> <p>Ab 3 Jahren kann sich ein Kind unter Anleitung an- und ausziehen, wobei es für einzelne Handreichungen (z. B. Knöpfe öffnen und schliessen) auf Hilfe angewiesen ist; ausserdem muss kontrolliert werden, ob es angemessene Kleidung trägt und richtig angezogen ist.</p> <p>Ab 5 Jahren zieht ein Kind die Schuhe am richtigen Fuss an, merkt sich die Vorder- und Rückseite der Kleider. Es kann sich mehrheitlich alleine an- und ausziehen.</p> <p>Ab 6 Jahren kann es die Schuhe binden (massgebend bei Kindern, die behinderungsbedingt Schnürschuhe tragen müssen). Knöpfe bereiten keine Schwierigkeiten mehr.</p> <p>Ab 10 Jahren braucht es keine Kontrolle mehr. Die Kleiderauswahl ist meistens adäquat.</p>	<p>Ab Beginn des Mehraufwands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlegen von Prothesen und Orthesen</li> <li>• Bei hochgradiger Spastizität (z. B. Zerebralparese)</li> <li>• Bei komplexen Hautproblemen (nur bei Epidermolysis bullosa, Neurodermitis, Schmetterlingskindern oder ähnlichen Beschwerden)</li> </ul>
<p><b>2. Aufstehen, Absitzen und Abliegen</b></p> <p>Ab 15 Monaten steht es ohne Hilfe auf. Es kann alleine die Position wechseln (von Sitzen zu Stehen und Liegen und umgekehrt).</p> <p>Ab 24 Monaten setzt es sich allein auf einen Stuhl oder an den Tisch und kann alleine ins Bett und aus dem Bett steigen.</p>	<p>Die Ein-/Aussteighilfe für ins/aus dem Gitterbett ab 24 Monaten wird nur berücksichtigt, sofern der Einsatz des Gitterbettes aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Mehraufwand ab 4 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässiges Aufstehen nachts, um das Kind zurück ins Bett zu bringen und zu beruhigen, sodass das Kind im Bett fixiert werden muss.</li> </ul> <p>Mehraufwand ab 8 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlafrituale, wenn diese gesundheitsbedingt notwendig sind und ein normales Mass übersteigen.</li> </ul>
<p><b>3. Essen</b></p> <p>Ab 18 Monaten kann das Kind zuverlässig mit dem Löffel umgehen und ebenso mit der Tasse,</p>	<p>Ebenfalls als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</p>

<p>die es aufhebt und wieder hinstellt, wenn es daraus getrunken hat.</p> <p>Ab 3 Jahren braucht es beim Essen von zerkleinerter Nahrung nur noch selten Hilfe. Es kann Löffel und Gabel benutzen.</p> <p>Ab 6 Jahren kann es die meisten Speisen selber zerkleinern. Es benötigt im Einzelfall (z. B. Fleisch) punktuell noch Hilfe. Der Umgang mit dem Besteck bereitet keine Probleme mehr.</p> <p>Ab 8 Jahren isst das Kind selbstständig und zerkleinert auch Fleisch selbst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pürierte Nahrung/Breinahrung, wenn nicht altersgemäss (ab 2 Jahren);</li> <li>• Sondenernährung (ab Beginn des Mehraufwands);</li> <li>• Überwachung wegen Erstickengefahr beim Essen (z. B. bei Epilepsie);</li> <li>• häufigere Mahlzeiten (ab 5 Mahlzeiten pro Tag, z. B. bei Stoffwechsel- und Magen-Darm-Krankheiten; ab Beginn des Mehraufwands);</li> <li>• bei autistischen/erethischen Kindern: mehrmaliges Zurückholen an den Tisch während des Essens (ab 6 Jahren).</li> </ul>
<p><b>4. Waschen, Kämmen, Baden/Duschen</b></p> <p>Ab 6 Jahren lässt sich das Kind bei der Körperpflege nicht mehr gerne helfen. Kontrolle und Anleitung sind jedoch noch nötig.</p> <p>Ab 8 Jahren sind selber Haare waschen und Kämmen möglich, allerdings mit Kontrolle.</p> <p>Ab 10 Jahren braucht es auch keine regelmässige Kontrolle mehr.</p>	<p>Mehraufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Kindern mit Schwerstbehinderung, die aus medizinischen Gründen zum Baden die Hilfe von 2 Personen benötigen (ab 4 Jahren).</li> </ul>
<p><b>5. Verrichten der Notdurft</b></p> <p>Ab 3 Jahren benötigt das Kind tagsüber mehrheitlich keine Windeln mehr.</p> <p>Ab 4 Jahren sind nachts keine Windeln mehr erforderlich, da in der Regel nicht mehr genässt wird. Es kann die Notdurft alleine verrichten, benötigt aber noch Kontrolle (Reinigung, Kleider in Ordnung bringen).</p> <p>Ab 6 Jahren kann sich das Kind selber reinigen und auch die Kleider alleine in Ordnung bringen.</p>	<p>Als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• manuelle Darmausräumung;</li> <li>• regelmässiges Katheterisieren;</li> <li>• zeitaufwendige Einläufe, überaus häufiges Wechseln der Windeln (mehr als sechsmal täglich) aus medizinischen Gründen, erschwertes Wickeln bedingt durch die hochgradige Spastizität ab Zeitpunkt des ausserordentlichen Ausmasses.</li> </ul>
<p><b>6. Fortbewegen im oder ausserhalb des Hauses, Pflege gesellschaftlicher Kontakte</b></p> <p>Ab 15 Monaten kann ein Kind frei gehen.</p> <p>Ab 3 Jahren kann es allein Treppen laufen.</p>	<p>Ab 4 Jahren sollte zur Zurücklegung von normalen Wegstrecken kein Buggy mehr nötig sein.</p>

Ab 5 Jahren pflegt das Kind gesellschaftliche Kontakte in der näheren Umgebung. Seine Sprache ist auch für Fremde meist verständlich. Es legt den ungefährlichen Schulweg selber zurück. Es kennt die sozialen Regeln und kann eine Konversation führen.

Ab 8 Jahren ist sich das Kind der Verkehrsregeln bewusst und kann die Gefahren einschätzen.

Dies ist bei Kindern mit Gehstörungen oder Herz-erkrankungen usw. zu berücksichtigen.

Ab 4 Jahren bei Kindern mit Epilepsie, die aufgrund praktisch täglicher Anfälle mit Sturzgefahr persönliche Überwachung benötigen.

## 1.7 Intensivpflegezuschlag

Wenn Ihr Kind einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat und infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigt, hat es voraussichtlich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Anrechenbar ist in diesem Zusammenhang der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege (inkl. Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen) im Vergleich zu gesunden Kindern gleichen Alters. Nicht angerechnet wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, zum Beispiel für Kinderspitex, Physiotherapie oder für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z. B. Frühförderung, Logopädie etc.).

Der Intensivpflegezuschlag wird ebenfalls in drei Stufen gewährt (4, 6 und 8 Stunden). Der entsprechende Geldbetrag wird für die Tage ausgerichtet, an denen ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht. Analog zur Hilflosenentschädigung müssen Sie den Intensivpflegezuschlag für Ihr Kind alle 3 Monate rückwirkend mit dem Formular abrechnen und bei der IV einfordern. Der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag erlischt mit dem 18. Geburtstag.

### 1.7.1 Anmeldung und Abklärung des Intensivpflegezuschlages

Der Intensivpflegezuschlag wird von der IV zusammen mit der Hilflosenentschädigung abgeklärt. Eine separate Anmeldung ist nicht nötig. Wie bei der Hilflosenentschädigung gilt auch hier, dass der Intensivpflegezuschlag höchstens ein Jahr rückwirkend ab Anmeldedatum gewährt wird.

## 1.8 Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des zusätzlichen und regelmässigen Hilfebedarfs Ihres Kindes für die alltäglichen Lebensverrichtungen, die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Überwachung während des Tages und der Nacht festgelegt.

Ihr Kind hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV, wenn es zu Hause lebt und eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht. Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Kind bezieht einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens 6 Stunden pro Tag;

- Ihr Kind besucht regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder absolviert eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II;
- Ihr Kind übt während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt aus.

Mit dem Assistenzbeitrag können Unterstützungsleistungen finanziert werden, die von einer Person geleistet werden, die Sie als Familie anstellen. Die IV bezahlt nur Leistungen, die von natürlichen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden. Organisationen (Spitex, Entlastungsdienst etc.) und direkte Familienangehörige können nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Sozialberatung.

### **1.8.1 Anmeldung und Abklärung des Assistenzbeitrages**

Der Anspruch entsteht frühestens mit der Einreichung der Anmeldung. Da die Anstellung einer Person einen administrativen Aufwand mit sich bringt, empfehlen wir, diesen mit einer Organisation wie Pro Infirmis, Procap oder Inclusion Handicap zu besprechen. Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Assistenzbeitrag für Volljährige geprüft

## **1.9 Berufliche Eingliederung**

Die IV unterstützt Jugendliche mit Behinderungen beim Einstieg ins Erwerbsleben mit diversen Leistungen. Ein frühzeitiges Auseinandersetzen mit der späteren Ausbildung ist sinnvoll, um Ihrem Kind die nötige Zeit und Unterstützung für diesen Prozess zu geben. Ab dem vollendeten 13. Altersjahr kann die IV rasch eingreifen und das weitere Vorgehen gemeinsam mit Ihrem Kind und Ihnen bestimmen.

**Frühinterventionsmassnahmen:** Jugendliche werden ab dem vollendeten 13. Altersjahr mit gezielten Massnahmen beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung unterstützt. Während der obligatorischen Schulzeit stehen die Berufsberatung im Hinblick auf die Berufswahl und die Arbeitsvermittlung im Vordergrund.

**Integrationsmassnahmen:** Jugendliche unter 25 Jahren, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind, werden nach der obligatorischen Schulzeit niederschwellig auf die erstmalige berufliche Ausbildung vorbereitet. Für Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren und einen anderen Unterstützungsbedarf ausweisen, können Integrationsmassnahmen für Erwachsene geeigneter sein.

**Berufsberatung:** Vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung profitieren Jugendliche infolge ihrer Invalidität von einer spezialisierten Berufsberatung. Zudem können sie eine vorbereitende Massnahme besuchen, um mögliche Ausbildungswege in der Praxis zu prüfen, die Eignung abzuklären und die Anforderungen des Arbeitsmarktes kennenzulernen.

**Erstmalige berufliche Ausbildung:** Die IV übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten, die Jugendlichen entstehen, die ihre Berufswahl getroffen haben. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet die IV zudem ein Taggeld aus.

### **1.10 Hilfsmittel**

Die IV übernimmt Hilfsmittel, die für die selbstständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung (z. B. Rollstühle), für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt (z. B. elektronische Kommunikationsgeräte) und für die Selbstsorge (z. B. Elektroboten). Auch invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung können von der IV finanziert werden. Darüber hinaus werden gewisse Hilfsmittel vergütet, wenn sie für die Schule oder Ausbildung unerlässlich sind (z. B. Treppenlifte). Hilfsmittel müssen mit dem vorgesehenen Formular bei der IV-Stelle angemeldet werden.

### **1.11 Windeln**

Benötigt Ihr Kind mit einer chronischen Krankheit oder Beeinträchtigung überdurchschnittlich viele Windeln auch über das dritte Lebensjahr hinaus, können Sie eine Kostenübernahme bei der IV oder der Krankenkasse beantragen. Ein Anspruch auf Inkontinenzhilfen wird in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) geregelt.

Damit die IV oder die Krankenkasse die (Teil-)Kosten für die Windeln übernimmt, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ihr Kind muss mindestens eine mittlere Inkontinenz haben und darf nicht jünger als 42 Monate sein
- ärztliche Verordnung
- schriftliches Gesuch (die Sozialberatung verfügt über eine Vorlage)

Sobald Sie die schriftliche Kostengutsprache haben, können Sie die Rechnungen an die IV-Stelle oder die Krankenkasse senden.

### **1.12 Verfahren der IV**

Der Ablauf von der Anmeldung bis zur Entscheidung der IV ist gesetzlich vorgegeben. Einen Überblick zu haben in diesem Dschungel von Anspruchsvoraussetzungen, Rechten und Pflichten, ist nicht einfach. Verpasste Fristen oder ungenaue Informationen können zu Ablehnungen der IV führen. Fehlende Anmeldung bedeutet gar fehlende Leistungen – auch wenn ein Anspruch klar gegeben wäre. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen grob erläutert. Bei Unsicherheiten ist eine Kontaktaufnahme mit der Sozialberatung in jedem Fall sinnvoll.

#### **1.12.1 Grundsätzliches**

Als sorgeberechtigte Eltern sind Sie federführend bei der Anmeldung von IV-Leistungen oder bei Einwänden und Beschwerden. Das bedeutet, dass ein ärztlicher Bericht nicht ausreicht, sondern Ihr schriftlicher Antrag inklusive Unterschrift ebenfalls bei der IV-Stelle vorliegen muss.

Die Hauptkorrespondenz führt die IV-Stelle mit Ihnen. Das Kinderspital Zürich wird nur als Durchführungsstelle über Entscheidungen informiert, die das Kinderspital betreffen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sämtliche Briefe der IV-Stelle sorgfältig bis zum Ende durchlesen und auf die Aufforderungen reagieren. Bei Fragen steht die Sozialberatung des Kinderspitals gerne zur Verfügung.

Sie haben das Recht auf Einsicht in die IV-Akten. Das bedeutet, dass die IV-Stelle Ihnen auf Anfrage sämtliche Unterlagen (ärztliche Berichte, Entscheide, Beurteilungen usw.) Ihres Kindes zustellen muss. Die Akteneinsicht ist nicht kostenpflichtig.

Die IV-Stelle muss ihre Entscheidungen so begründen, dass die Überlegungen für Sie verständlich und nachvollziehbar sind. Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten.

Ändert sich etwas in der familiären oder gesundheitlichen Situation (z. B. Adressänderung, Gesundheitsverbesserung oder -verschlechterung Ihres Kindes), müssen Sie die IV-Stelle darüber informieren.

#### **1.12.2 Mitteilung**

Stimmt die IV-Stelle Ihrer Anmeldung vollumfänglich zu, erhalten Sie eine sogenannte Mitteilung (schriftliche Kostengutsprache). Dieses Vorgehen ist vor allem bei den medizinischen Massnahmen üblich.

#### **1.12.3 Vorbescheid**

Kann die IV-Stelle nach den abgeschlossenen Abklärungen Ihrer Anmeldung nicht oder nicht ganz entsprechen, stellt sie einen sogenannten Vorbescheid aus, der über den vorgesehenen Entscheid informiert. Sie haben daraufhin das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen mittels eines schriftlichen Einwandes den geplanten Entscheid bei der IV-Stelle anzufechten. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Die Sozialberatung kann Ihnen bei der Einschätzung des vorgesehenen Entscheids und beim Erstellen des Einwandes weiterhelfen. Wichtig ist, dass Sie sich nach Erhalt eines Vorbescheides so schnell wie möglich melden, damit die Frist nicht verstreicht.

#### **1.12.4 Verfügung**

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist erlässt die IV-Stelle die sogenannte Verfügung (Entscheid der IV). Ist bis dahin Ihr Einwand fristgerecht eingetroffen, muss die IV-Stelle Ihre Argumente in der Begründung der Verfügung berücksichtigen. Nach Erhalt der Verfügung haben Sie das Recht, den Entscheid mittels einer Beschwerde beim kantonalen Sozialversicherungsgericht Ihres Wohnkantons anzufechten. Auch diese Frist ist nicht verlängerbar. Das Beschwerdeverfahren über die Leistungen der IV ist im Gegensatz zum Vorbescheidverfahren kostenpflichtig.

#### **1.12.5 Revision**

Die Entscheide der Hilflosenentschädigung, des Intensivpflegezuschlags und des Assistenzbeitrags sind mit einem Revisionsdatum versehen. Das bedeutet, dass die IV-Stelle den gefällten Entscheid neu beurteilen wird. Sie haben das Recht, eine Revision mittels eines Gesuchs vor Ablauf des Revisionsdatums bei der IV-Stelle zu beantragen, sofern sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes verschlechtert respektive Ihr Betreuungsaufwand erhöht hat. Sind Sie sich unsicher, ob der Betreuungsbedarf eine Revision rechtfertigt? Lassen Sie sich frühzeitig von einer Fachstelle beraten (siehe Kapitel 11).